



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

IB Heller
Schernberg 30
91567 Herrieden

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1-4622-AN216-9107/2024

Bearbeitung
+49 (981) 9503-300
Sabrina Möller

Datum
25.04.2024

Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Hackschnitzelanlage" mit paralleler 10. FNP-Änderung, Markt Weidenbach - Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Ansbach nimmt zur o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Grundwasser

Im östlichen Plangebiet kann das Grundwasser hoch anstehen. Entsprechende bauliche Anpassungen sind vorzunehmen.

Vorschlag für die Festsetzung

„Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume bis mindestens zu dem durch Fachgutachten ermittelten schadensverursachenden Grundwasserstand zuzüglich einem geeigneten Sicherheitszuschlag wasserdicht (z. B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen.“

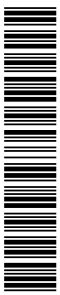
Oberflächenwasser

Dem Wasserwirtschaftsamt sind bodenkundliche Hinweise für überflutungsgefährdete Bereiche im südöstlichen Plangebiet bekannt. Wir weisen darauf hin, dass es auch infolge von Starkregenereignissen fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen kann. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir verweisen daher auf den Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ und auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.

Standort
Dürnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de



9107/2024



Vorschlag für die Festsetzung

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.“

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden. Von dem Markt Weidenbach ist ein Konzept zur schadlosen Niederschlags- und Abwasserbeseitigung aufzustellen und ggf. entsprechende Rückhalteflächen in Bebauungsplan festzusetzen.

Gewässerkreuzungen

Sollten bei der Leitungsverlegung oberirdische Gewässer gekreuzt werden, ist auf eine ordnungsgemäße Baudurchführung zu achten. Für eine fachliche Beratung steht das Wasserwirtschaftsamt Ansbach gerne zur Verfügung. Eine Gewässerkreuzung mit dem östlich gelegenen Wannbach, ein Gewässer III. Ordnung, wäre genehmigungsfrei.

Gegen den vorhabensbezogenen Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn die obigen Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sabrina Möller
Baurätin